

Bekanntmachung

11. Satzung vom 21.12.2020

zur Änderung der Betriebssatzung für den Abwasserbetrieb der Stadt Petershagen vom 29. März 1993

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) und der §§ 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712) in den jeweils letztgültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Petershagen in seiner Sitzung am 17.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „13“ durch die Zahl „11“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 11. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Abwasserbetrieb der Stadt Petershagen vom 29. März 1993 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Petershagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Petershagen, den 21.12.2020

Stadt Petershagen
Der Bürgermeister
Breves